



---

## Sachstand

---

## Zulässigkeit der Überziehung des Bundeskontos bei der Deutschen Bundesbank

**Zulässigkeit der Überziehung des Bundeskontos bei der Deutschen Bundesbank**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 056/22  
Abschluss der Arbeit: 21.04.2022  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Grundsätzliches Verbot der monetären Haushaltsfinanzierung</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Ausnahmsweise Zulässigkeit der Kontoüberziehung</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Überwachung und Einhaltung der Vorgaben</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit</b>	<b>6</b>

## 1. Fragestellung

Der Auftraggeber erbittet anhand von Einzelfragen eine Darstellung zur Zulässigkeit der Überziehung des Bundeskontos bei der Deutschen Bundesbank.

## 2. Grundsätzliches Verbot der monetären Haushaltsfinanzierung

Art. 123 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthält ein für alle Mitgliedstaaten geltendes und damit unmittelbar anwendbares Verbot der sogenannten monetären Haushaltsfinanzierung<sup>1</sup>. Dessen einzelne Voraussetzungen werden durch die Verordnung (EG) Nr. 3603/93<sup>2</sup> (Verordnung) inhaltlich konkretisiert und für die Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage des Bundesbankgesetzes (BBankG) durchgeführt.

Gemäß Art. 123 Abs. 1 AEUV ist es weder der Europäischen Zentralbank (EZB) noch den nationalen Zentralbanken gestattet, der EU oder den Mitgliedstaaten direkte Kredite zu gewähren oder deren Schuldtitel unmittelbar zu erwerben. Das Verbot umfasst alle Arten von Krediten, einschließlich Überziehungsfazilitäten<sup>3</sup> und Kreditfazilitäten<sup>4</sup>.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich die Union oder die Mitgliedstaaten nicht über die EZB oder die jeweilige nationale Zentralbank zu deren – im Vergleich zu den Kapitalmärkten günstigeren – Bedingungen finanzieren können, sondern stattdessen den an den Finanzmärkten wirkenden Kräften ausgesetzt sind.<sup>5</sup>

Das Verbot der monetären Finanzierung ist zudem von entscheidender Bedeutung, um die Unabhängigkeit der EZB und des Eurosystems, deren vorrangiges Ziel die Gewährleistung von Preisstabilität ist, sicherzustellen.<sup>6</sup> Dieses Ziel wäre beeinträchtigt, wenn die EZB einem Staat zu des-

---

1 *Häde* in: Calliess/Ruffert, Kommentar zum EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 123 Rn. 1.

2 [Verordnung \(EG\) Nr. 3603/93](#) des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Art. 104 und 104b Abs. 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote, zuletzt abgerufen am: 20. April 2022. Der Wechsel der Rechtsgrundlage von Art. 101 EGV zu Art. 123 AEUV hat nicht zur Unwirksamkeit der Verordnung 3603/93 geführt. Sie hat vielmehr auch Relevanz für die Auslegung des Art. 123 AEUV.

3 Das heißt, die Bereitstellung von Mitteln zugunsten des öffentlichen Sektors, deren Verbuchung einen Negativsaldo ergibt oder ergeben könnte, vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a VO (EG) 3603/93, ABl. 1993 Nr. L 332/1.

4 Das heißt, die Finanzierung von Verbindlichkeiten des öffentlichen Sektors gegenüber Dritten und jede Transaktion mit dem öffentlichen Sektor, die zu einer Forderung an diesen führt oder führen könnte, vergleiche Art. 1 Abs. 1 lit. b VO (EG) 3603/93, ABl. 1993 Nr. L 332/1.

5 *Häde* in: Calliess/Ruffert, Kommentar zum EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 123 Rn. 1ff.

6 Stellungnahme der EZB vom 17.3.2011 (CON/2011/24, ABl. EG C 140 v. 11.5.2011, S. 8, Anm. 9).

sen Finanzierung zur Verfügung stünde. Eine daraus resultierende Abhängigkeit würde den geldpolitischen Stabilitätskurs schwächen und eine Refinanzierung der Mitgliedstaaten unter Umgehung der Kapitalmärkte bei einer Zentralbank inflationsfördernd wirken.<sup>7</sup>

### 3. Ausnahmsweise Zulässigkeit der Kontoüberziehung

Ausgenommen von diesem Verbot sind solche Kredite, die nicht als Überziehungs- und Kreditfazilitäten im Sinne des Art. 123 AEUV gelten. Gemäß Art. 4 der Verordnung sind das sogenannte Innertageskredite, das heißt von den Zentralbanken innerhalb eines Tages gewährte Kredite, „sofern sie auf den betreffenden Tag begrenzt bleiben und keine Verlängerung möglich ist“. Diese Ausnahme ist ebenso in § 20 BBankG statuiert, wonach die Deutsche Bundesbank im Verlauf eines Tages Kontoüberziehungen zulassen darf.

Diese ausnahmsweise Zulässigkeit von Kontoüberziehungen dient der Erleichterung des Zahlungsverkehrs und gewährleistet ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Zahlungssysteme.<sup>8</sup>

### 4. Überwachung und Einhaltung der Vorgaben

Die Einhaltung des in Art. 123 AEUV verankerten Verbots wird von der Kommission und der EZB überwacht und durchgesetzt. So kann die Kommission mit dem Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 258 AEUV gegen einzelne – mit dem Verbot nicht vereinbare – Maßnahmen von Mitgliedstaaten vorgehen und den EuGH anrufen.<sup>9</sup> Nach Art. 271 lit. d AEUV verfügt die EZB über vergleichbare Möglichkeiten gegenüber den nationalen Zentralbanken im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB).

Ungeachtet dessen dürfte es in Deutschland zu einer mit Sanktionen bedrohten Kontoüberziehung gar nicht kommen. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Bundes ist derart gestaltet, dass die Konten automatisch aus dem (Zentral)Konto der Zentralkasse verstärkt werden, sofern das Guthaben auf den Girokonten der Deutschen Bundesbank zur Leistung von Auszahlungen nicht ausreicht. Guthaben werden täglich auf das von der Zentralkasse bei der Deutschen Bundesbank geführte Girokonto automatisch abgeliefert (Cash Concentration).<sup>10</sup>

Die Deutsche Bundesbank kann somit eine Zahlung verweigern, wenn das entsprechende Girokonto der Verwaltung mehr als einen Tag kein ausreichendes Guthaben ausweist, aber keine inhaltliche Verweigerung aussprechen, weil die Bundesverwaltung mit den Zahlungen ihren Verpflichtungen aus dem Haushaltsgesetz nachkommt.

---

7 *Häde* in: Calliess/Ruffert, Kommentar zum EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 123 Rn. 5.

8 Vergleiche: 10. Erwägungsgrund Verordnung (EG) Nr. 3603/93.

9 *Bandilla* in: Grabitz/Hilf/Nettesheim/Bandilla, Das Recht der Europäischen Union, 74. EL September 2021, AEUV Art. 123 Rn. 6.

10 Abschnitt 9.2.2 der Kassenbestimmungen für die Bundesverwaltung (KBestB), Stand 10/2019.

---

## 5. Fazit

Die Deutsche Bundesbank darf gemäß § 20 BBankG nur im Verlauf eines Tages Kontoüberziehungen zulassen. Sowohl das Verbot der monetären Haushaltsfinanzierung (siehe unter 2.), als auch das Gebot der Innertageskredite (siehe unter 3.) sind unionsrechtlich verankert und mithin keine deutschlandspezifischen Vorgaben. Adressaten des Verbots aus Art. 123 AEUV sind die EZB und die Zentralbanken *aller* Mitgliedstaaten.<sup>11</sup> Die Erlaubnis von Kontoüberziehungen im Verlaufe eines Tages ist in Form einer Verordnung erlassen, sie ist gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in *jedem* Mitgliedstaat.

\*\*\*

---

11 *Bandilla* in: Grabitz/Hilf/Nettesheim/Bandilla, Das Recht der Europäischen Union, 74. EL September 2021, AEUV Art. 123 Rn. 6.